

Wasserwirtschaft im Sog des Freihandels

Fotoquelle: chriorny – pixelio.de

Zu den Verhandlungen der EU über Freihandelsabkommen – insbesondere zu TTIP – CETA – TISA

Seit Juli 2013 verhandelt die EU-Kommission mit den USA über ein Freihandelsabkommen – **TTIP**. Mit Kanada ist ein solches Abkommen – **CETA** – verhandelt und wird nach Übersetzung dem EU-Parlament vorgelegt. Unklar ist, ob es auch von den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedsstaaten verabschiedet werden muss. Zu einem Abkommen über Dienstleistungen – **TISA** – mit mehreren Staaten weltweit finden ebenfalls Verhandlungen statt.

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“

So steht es als Erwägungsgrund in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. „Dann ist die Wasserwirtschaft auch nicht von den Freihandelsabkommen erfasst“, ist wahrscheinlich die Schlussfolgerung.

TTIP: Transatlantic Trade and Investment Partnership; Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft

CETA: Comprehensive Economic and Trade Agreement; umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen

TISA: Trade in Services Agreement; Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen

Doch weit gefehlt. Es geht bei den Verhandlungen über diese Abkommen nicht nur um den Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen, sondern besonders um den Abbau sogenannter nicht-tarifärer Regelungen.

Als nicht-tarifäre Handelshemmnisse werden Regelungen außerhalb der Zollbestimmungen bezeichnet, die den Handel zwischen Staaten einschränken könnten, zum Beispiel aufwendige Formulare, Bestimmungen zum Umwelt- und Verbraucherschutz, aber auch Regelungen zur Produktsicherheit, Subventionen und so weiter. Davon können auch die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Gewässerunterhaltung betroffen sein.

Was steht auf dem Spiel?

In Deutschland steht allen Nutzern rund um die Uhr sauberes Trinkwasser direkt aus der Wasserleitung tagein und tagaus zur Verfügung. Das wird durch sorgsamem Umgang mit den Wasserressourcen, durch vorsorgenden Schutz der Gewässer und durch eine umweltschonende Abwasserentsorgung mit Wissen und Technik auf hohem Niveau erreicht. Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz sind die obersten Ziele dafür. Örtlichkeitsprinzip und Vorsorgeprinzip und die Einbindung in die kommunale Selbstverwaltung sichern das ab.



2

Fotoquellen v.l.n.r.:
Aggerverband
Ruhrverband
Aggerverband



Dafür engagieren wir uns:

1. Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand absichern!

Die deutsche Wasserwirtschaft ist traditionell von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen geprägt. Mehr als 90 % der Abwasserentsorgung und über 70 % der Wasserversorgung werden erfolgreich zu günstigen Preisen und Gebühren von öffentlich-rechtlichen Betrieben, Zweckverbänden und von kommunalen Unternehmen erbracht. Die öffentliche Wasserwirtschaft steht für Modernität, Effizienz und Anpassungsfähigkeit zur Sicherung des Gemeingutes Wasser.

Der Zugang zu sauberem Wasser ist lebensnotwendig und die Sicherung dieses Zugangs für alle Menschen ist eine Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. 99 % der Einwohner in Deutschland sind an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Eine hygienische Entsorgung des Abwassers ist für die Gesundheit ebenso unentbehrlich und schont die Umwelt. In 100 % der deutschen Kommunen ist eine Kanalisation vorhanden und das Abwasser wird nach dem höchsten EU-Standard gereinigt.

Zuverlässigkeit und Qualität stehen an erster Stelle bei Gebühren- und Preisstabilität durch kontinuierliche Investitionen. In der öffentlichen Wasserwirtschaft werden keine Gewinne für private Anteilseigner erwirtschaftet. Die Einnahmen können dadurch wieder vollständig für die Aufgabe verwendet werden.

Von dem hohen Investitionsvolumen profitieren meist die regionale Wirtschaft und oft auch kleine und mittelständische Unternehmen.

Im ursprünglichen Auftrag der EU für das Freihandelsabkommen mit den USA war eine Öffnung aller öffentlichen Dienstleistungen für den Freihandel vorgesehen. Vom Abkommen mit Kanada ist nur Wasser als natürliche Ressource ausgenommen. Durch die starke Kritik an den Verhandlungen haben die Bundesregierung und die EU-Kommission nun erklärt, dass sie nicht beabsichtigen, einen Privatisierungsdruck



Fotoquelle: m.schuckart – Fotolia.com

über die Abkommen auf die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und die Daseinsvorsorge ausüben zu wollen. Ob das eingehalten wird, zeigen erst Vertragsinhalte und tatsächliche Umsetzung.

2. Positivliste für die Daseinsvorsorge in den Abkommen!

Infrastruktur und kommunale Daseinsvorsorge gehören nach dem Grundverständnis unserer Demokratie in die Hände der Bürgerinnen und Bürger. Wenn dies als nicht-tarifäres Handelshemmnis angesehen wird, stehen die in Deutschland und in Europa erkämpften Regelungen und Standards in der Daseinsvorsorge in Frage. Mit einer sog. „Positivliste“ kann dies verhindert werden.



Fotoquelle: Manfred Schimmel – pixelio.de

3. Bewahrung des Vorsorgeprinzips im Umwelt- und Verbraucherschutz!

Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip für Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz in Deutschland. Für die EU ist es in den EU-Verträgen fest verankert. In der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro haben sich alle Staaten zum Vorsorgegrundsatz bekannt.

Das Vorsorgeprinzip bedeutet, einen Schaden für die menschliche Gesundheit abzuwenden, noch bevor dieser eintritt oder sichtbar wird.

Für die Umwelt heißt das, Maßnahmen zu vermeiden, die potenziell Umweltschäden verursachen könnten, auch wenn deren Eintritt nicht als wahrscheinlich oder gesichert gilt.

Dieses Prinzip der Risikovermeidung ist auch oberste Richtschnur für die öffentliche Wasserwirtschaft. Dabei geht die Perspektive über die Gegenwart hinaus, denn die natürlichen Grundlagen müssen auch für künftige Generationen geschützt werden.

In den USA gilt das Risikoprinzip. Maßnahmen dürfen solange durchgeführt werden, bis eine Schädigung oder ein Risiko eindeutig wissenschaftlich erwiesen ist.

Das bedeutet allenfalls Nachsorge oder Entschädigung, statt Vorsorge und Vermeidung. Diese diametral unterschiedlichen Prinzipien lassen sich nicht vereinheitlichen. Die EU-Kommission und die Bundesregierung erklären zwar, dass keine Absenkung der Umwelt- und Gesundheitsstandards mit den Abkommen beabsichtigt sei, der Verhandlungsstand lässt uns darauf aber nicht hoffen.

So ist bekannt geworden, dass die US-Administration bereits seit Monaten schärfere Regelungen für chemische Substanzen in der EU mit Verweis auf die Verhandlungen über den Freihandel verhindert. Im fertigen CETA-Vertragstext steht, dass Genehmigungsverfah-

ren „efficient science based“ zu erfolgen haben. Wie das einzuordnen und ob das mit dem Vorsorgeprinzip vergleichbar ist, kann erst bei Auswertung des deutschen Vertragstextes eingeschätzt werden. Für TTIP und CETA sind zudem Verfahren zu einer regulatorischen Kooperation vorgesehen. Dabei sollen in Expertengremien unter Einbeziehung von Industrievertretern alle Umweltregularien abgestimmt werden. Es spricht derzeit leider nichts dafür, dass eine regulatorische Kooperation die in vielen Feldern höheren Umwelt- und Gesundheitsstandards in Deutschland und Europa als in den USA erhalten kann.

4. Keine Liberalisierung und Kommerzialisierung über Investorenschutz

CETA enthält Vereinbarungen zum Schutz von Investitionen. Das soll Unternehmen und Investoren vor einer Nichteinhaltung der Freihandelsabkommen durch Vertragsstaaten schützen. In Bereichen, die unter die Abkommen fallen, sind darüber Marktöffnungen durchsetzbar und die nicht-tarifären Handelshemmnisse beseitigbar. Die Staaten müssen Schadensersatzforderungen und womöglich auch Gewinneinbußen der Investoren, so private Schiedsstellen das entscheiden, ausgleichen. Darüber werden besonders Öffentlich-Private Partnerschaften wieder ins Spiel gebracht. Auch wenn derzeit zum TTIP noch heftige Auseinandersetzungen über einen wie auch immer geregelten Investorenschutz toben, im CETA ist er bereits enthalten. Über diese Schiene kann es doch zu Liberalisierung und Kommerzialisierung der Wasserwirtschaft kommen. Das müssen wir verhindern.

5. Transparenz über die Verhandlungen

Erst nach großen Protesten von vielen Seiten wegen der Geheimniskrämerei der EU-Kommission über die Verhandlungen wurden viele Informationen zugänglich gemacht. Erstaunen löste dann aus, dass laut Beschluss des Ministerrats (sog. Mandat) auch die Aufgaben der Kommunen und alle öffentlichen Unternehmen von dem Abkommen erfasst werden sollten und eine weitgehende Öffnung für private Anbieter zu öffentlichen Dienstleistungen vorgesehen war. Das würde einer



Fotoquelle: Andrea Damm – pixelio.de



Hintertür für Privatisierungen gleichkommen.

Während die USA-Verhandler erklären, dass sie keinerlei Kompetenz haben, über die Beschaffung der Kommunen in den US-Staaten zu verhandeln, wollen die EU-Verhandler die Beschaffungsmärkte öffnen. An Einzelheiten zu solch wichtigen Themen ist, trotz der Veröffentlichung von viel Material aus den Verhandlungen, immer noch kaum heranzukommen.



Fotoquelle: Rainer Sturm – pixelio.de

In zwei Jahren wurde für die öffentliche Wasserwirtschaft viel erreicht. Doch das reicht noch nicht!

Zurechtgerückt wurde nun am 8. Juli 2015 einiges durch das Europäische Parlament (EP). Außerdem hat der Unterausschuss des EP in einer Entschließung am 15. Juli 2015 gefordert, dass Wasserversorgung und sanitäre Grundversorgung sowie Abwasserentsorgung auf Dauer von Binnenmarktvorschriften und allen Handelsabkommen ausgenommen werden.

In dem Beschluss vom 8. Juli wird davon ausgegangen, dass die Verhandlungsführer ein-



deutig anstreben, dass:

- **derzeitige und künftige Dienstleistungen von allgemeinem sowie von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – einschließlich Wasserversorgung – vom Anwendungsbereich des TTIP ausgeklammert werden,**
- **nationale und zuständige lokale Behörden auch weiterhin gemäß den Verträgen sowie im Einklang mit dem Verhandlungsmandat der EU das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftragung, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben,**
- **diese Ausnahme unabhängig davon gelten sollte, wie die Dienstleistungen erbracht und finanziert werden.**

Das ist eine wesentlich bessere Basis als 2013. Nun kommt es jedoch darauf an, was letztlich vereinbart wird.

Wir kämpfen weiter: Für den Erhalt der Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand und für den Schutz der Ressourcen mit dem Vorsorgeprinzip!

Hier aktuelle Infos: www.aew.de/pages/themen/europa/freihandelsabkommen



Stand: August 2015

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft. AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die

vollständig in öffentlicher Hand sind und ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen. Ebenso in der AöW organisiert sind Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse (mit allein 2000 Mitgliedern). Auch Personen, die die Ziele der AöW persönlich unterstützen, sind Mitglieder.